

# STADT OVERATH

**BEGRÜNDUNG gemäß § 2 a Baugesetzbuch (BauGB)**

**zum Bebauungsplanes Nr. 155**

**„Schule Vilkerath - Turnhalle“**

**TEIL I: ALLGEMEINER TEIL**

**Stand: 06.08.2020**

mit Änderung nach Offenlage ohne erneute Offenlage, 10.11.2020

## HKS

Gerhard Kunze  
Dipl.-Ing. Städtebau

STADT - UMWELT

**freudenberger straße 383  
57072 siegen**

tel. 0271 / 313621-0  
fax 0271 / 313621-1  
mail: h-k-siegen@t-online.de  
www.hksiegen-stadtebauer.de

## Inhaltsverzeichnis

1.	Verfahren sowie Ziel und Zweck der Planung .....	1
2.	Lage und Beschreibung des Plangebietes .....	1
3.	Planungsbindungen / Planungsvorgaben und / -beschränkungen .....	3
4.	Planungsziele .....	4
5.	Planung .....	4
5.1	Geplante Festsetzungen .....	4
6.	Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege .....	7
6.1	Umweltbericht im Bauleitplanverfahren .....	7
6.2	Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) .....	7
6.3	Landschaftspflegerischer Fachbeitrag (LFB) .....	8
7.	Abstand Gewässer / Bebauung .....	8
8.	Erschließung .....	8
8.1	Verkehrsflächen .....	8
8.2	Schmutzwasser .....	9
8.3	Niederschlagswasser .....	9
8.4	Trinkwasser .....	9
8.5	Löschwasser .....	9
9.	Größe und flächenmäßige Gliederung des B-Plan-Gebietes .....	9
10.	Kosten .....	9
11.	Abwägungsmaterial .....	9
12.	Vermerk zur Begründung .....	9

## 1. Verfahren sowie Ziel und Zweck der Planung

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss der Stadt Overath hat auf Grundlage des § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 155 „Schule Vilkerath - Turnhalle“ beschlossen

Die Stadt Overath beabsichtigt die Errichtung eines Turnhallengebäudes zur Ergänzung der Ganztagsgrundschule Vilkerath an der „Luisenhöhe“. Mit diesem Bebauungsplan soll somit dem Bedarf an schulischen Einrichtungen in Overath-Vilkerath Rechnung getragen werden. Es ist eine umwelt- und klimafreundliche Planung angestrebt.

Aufgrund der bisherigen planungsrechtlichen Lage ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes geboten. Das Plangebiet soll dabei als „Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Schule“ festgesetzt werden.

Bei einer „Fläche für den Gemeinbedarf“ handelt es sich nicht um ein Baugebiet im Sinne der Baunutzungsverordnung (BauNVO). Hieraus ergibt sich, dass grundsätzlich eine Festsetzung überbaubarer Grundstücksflächen nicht erforderlich ist und diese nur aus besonderen Gründen geboten ist. In diesem Verfahren ist allerdings vorgesehen, eine überbaubare Fläche für die Schule zum Entwurfsbeschluss festzulegen. Die Erstellung des B-Plan-Entwurfes erfolgt in enger Abstimmung mit der Hochbauplanung.

Das Planungsbüro **HKS/HKR** wurde im März 2020 mit dem Bebauungsplan einschließlich „Umweltbericht“ (UB), „Landschaftspflegerischem Fachbeitrag“ (LFB) und der „Artenschutzrechtlichen Prüfung“ (ASP) beauftragt.

## 2. Lage und Beschreibung des Plangebietes

Das Plangebiet liegt in der Ortslage von Overath-Vilkerath südlich direkt angrenzend an das Schulgelände an der „Luisenhöhe“.

Das Plangebiet wird im nördlichen Bereich durch das hoch versiegelte Schulgelände geprägt, welches sich im Mittel auf einer Höhenlage von ca. 113 m ü.NHN befindet.

Das Plangebiet liegt auf einer mittleren Höhe von ca. 111 m ü.NHN und steigt nach Nordwesten an.

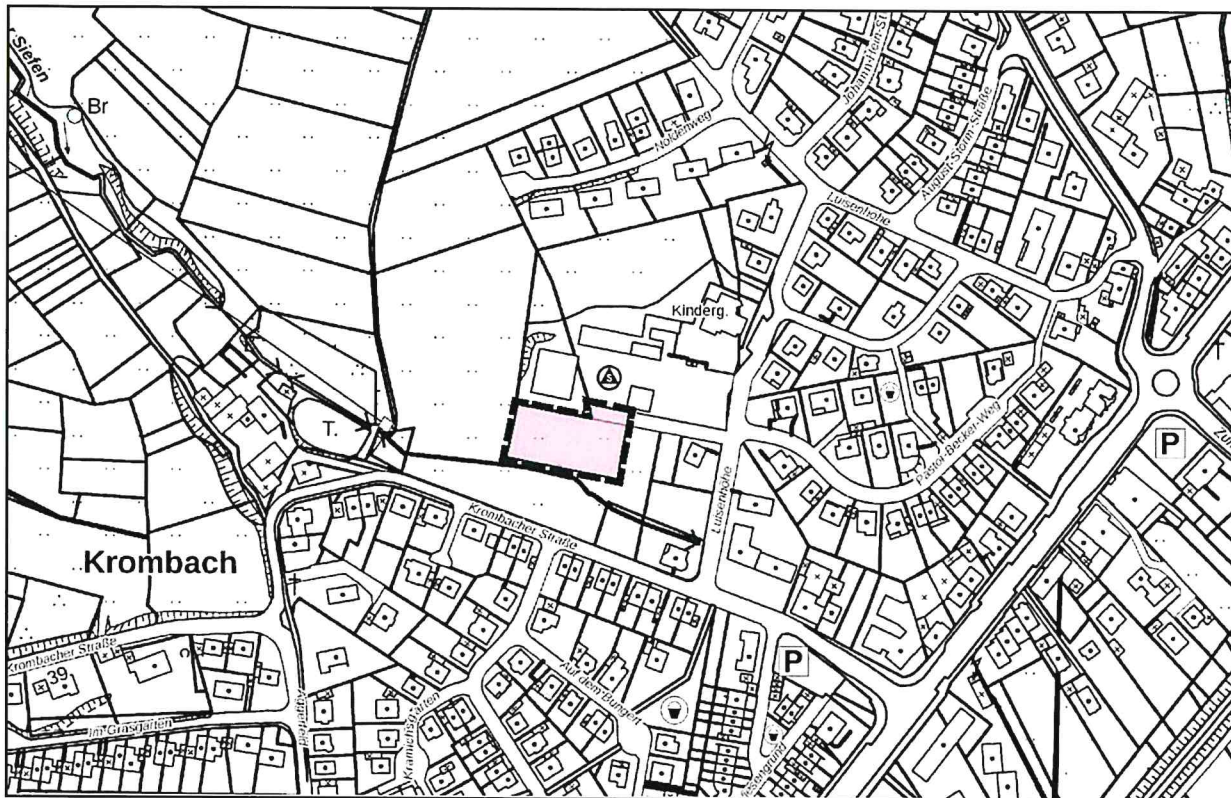
Südlich des Plangebietes befindet sich das Gewässer „Oberheider Siefen“ mit bachbegleitenden Gehölzen.

Östlich des Gebietes entlang der „Luisenhöhe“ schließt Wohnbebauung mit Hausgärten an.

Westlich des Plangebietes grenzen landwirtschaftlich genutzte Flächen an.

Das gesamte Plangebiet ist frei von Baum- bzw. Strauchbewuchs und wird zurzeit als Grünland genutzt.

Der Geltungsbereich umfasst die Grundstücke Gemarkung Vilkerath, Flur 7, Teil des Flurstücks 73 und Teil des Grundstücks 457 (Zuwegung).



**Übersichtslageplan, ohne Maßstab**

© Geobasisdaten: [www-tim-online.nrw.de](http://www-tim-online.nrw.de)



**Luftbild, ohne Maßstab**

© Geobasisdaten: [www-tim-online.nrw.de](http://www-tim-online.nrw.de)

### 3. Planungsbindungen / Planungsvorgaben und / -beschränkungen

Für das Untersuchungsgebiet sind folgende Planungs- und Zielvorgaben definiert:

#### Landesentwicklungsplan

Im Landesentwicklungsplan NRW (Stand: 2017) ist das Plangebiet als „Siedlungsraum“ dargestellt.

#### Regionalplan

Der Regionalplan, Teilabschnitt Region Köln (Stand: 2. Auflage Dezember 2006), stellt das Plangebiet als „Allgemeinen Siedlungsbereich“ dar.

#### Landschaftsplan

Der Großteil des Plangebietes, ausgenommen der Straßenfläche im Nordosten, befindet sich innerhalb des Geltungsbereichs des Landschaftsplanes „Südkreis“ des Rheinisch-Bergischen Kreises. In der Festsetzungskarte des Landschaftsplanes liegt der Planbereich innerhalb des temporären Landschaftsschutzgebietes 2.2-1/2 „Bergische Hochfläche um Overath“, also in einem Bereich, wo langfristig eine bauliche Nutzung vorgesehen ist.

#### Biotopkataster Nordrhein-Westfalen

Das Biotopkataster Nordrhein-Westfalen der LANUV weist im Plangebiet keine schutzwürdigen Biotope aus. In ca. 150 m Entfernung Richtung Westen ist der Oberheider Siefen als Biotopkatasterfläche mit der Bezeichnung „Quellbäche nordwestlich Vilkerath“ (BK-5009-132) dargestellt

#### Geschützte Biotope gem. § 30 Bundesnaturschutzgesetz bzw. § 42 Landesnaturschutzgesetz NW

Gesetzlich festgesetzte geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NW sind im Plangebiet und der näheren Umgebung nicht vorhanden.

#### FFH-Gebiete

Hinweise auf prioritäre Lebensräume und Arten gemäß der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie), der EG-Vogelschutzrichtlinie sowie auf potenzielle FFH-Lebensräume liegen für das Plangebiet nicht vor. Die erhebliche Beeinträchtigung eines gemeldeten FFH-Gebietes bzw. maßgeblicher Bestandteile eines FFH-Gebietes ist durch das Planvorhaben nicht zu erwarten.

#### Besonders oder streng geschützte Arten

Konkrete Hinweise bzw. Angaben über das Vorkommen „besonders / streng geschützter Arten“ gemäß Anlage 1 Sp. 2 und 3 BArtSchV, EU-ArtenschutzVO Anhang A und B, Arten der EU-VRL Anhang I und FFH-RL Anhang IV im Plangebiet, die ggf. durch das Planvorhaben gestört bzw. deren Wohn-, Nist-, Brut- oder Zufluchtsstätten durch das Vorhaben zerstört werden könnten, liegen nicht vor.

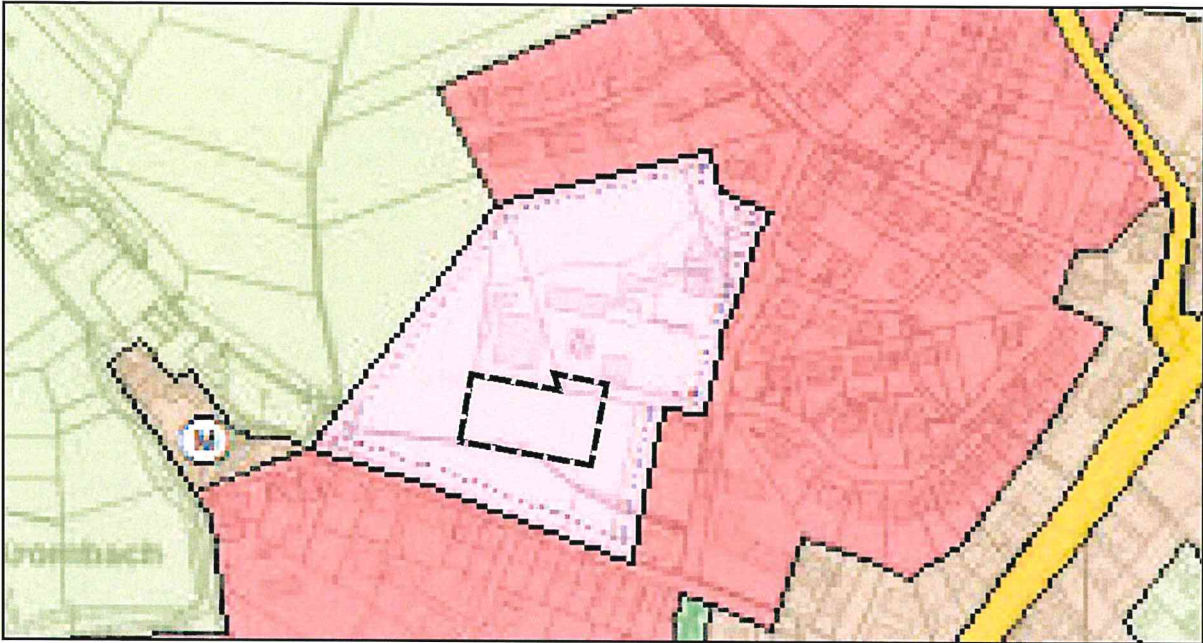
#### Biotopverbund

Direkt südlich angrenzend an den Planbereich ist der Oberheider Siefen mit seiner Gewässer-randzone als Biotopverbundfläche von herausragender Bedeutung mit der Bezeichnung „Quell-bäche südwestlich Vilkerath“ (VB-K-5009-026) ausgewiesen.

#### Flächennutzungsplan

Im Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Overath ist das Plangebiet als „Fläche für den Gemeinbedarf“ dargestellt.

Der Bebauungsplan wird somit gem. § 8 Abs. 2 BauGB aus dem FNP entwickelt.



**Auszug Flächennutzungsplan, ohne Maßstab**

© Geobasisdaten: Stadt Overath

#### **4. Planungsziele**

Auf der Fläche soll das Planungsrecht mit überbaubaren Flächen für die Errichtung eines Turnhallengebäudes für die Ganztagsgrundschule geschaffen werden.

Durch die neuen Festsetzungen wird die neue städtebauliche Ordnung hergestellt.

Das Gebiet ist über die vorhandene Erschließung „Luisenhöhe“ über den Stichweg bereits erschlossen.

#### **5. Planung**

Mit einer unzumutbaren Beeinträchtigung in Bezug auf die umgebende Bebauung, das Schutzgut Mensch ist durch die Errichtung der schulischen Anlagen nicht zu rechnen.

##### **5.1 Geplante Festsetzungen**

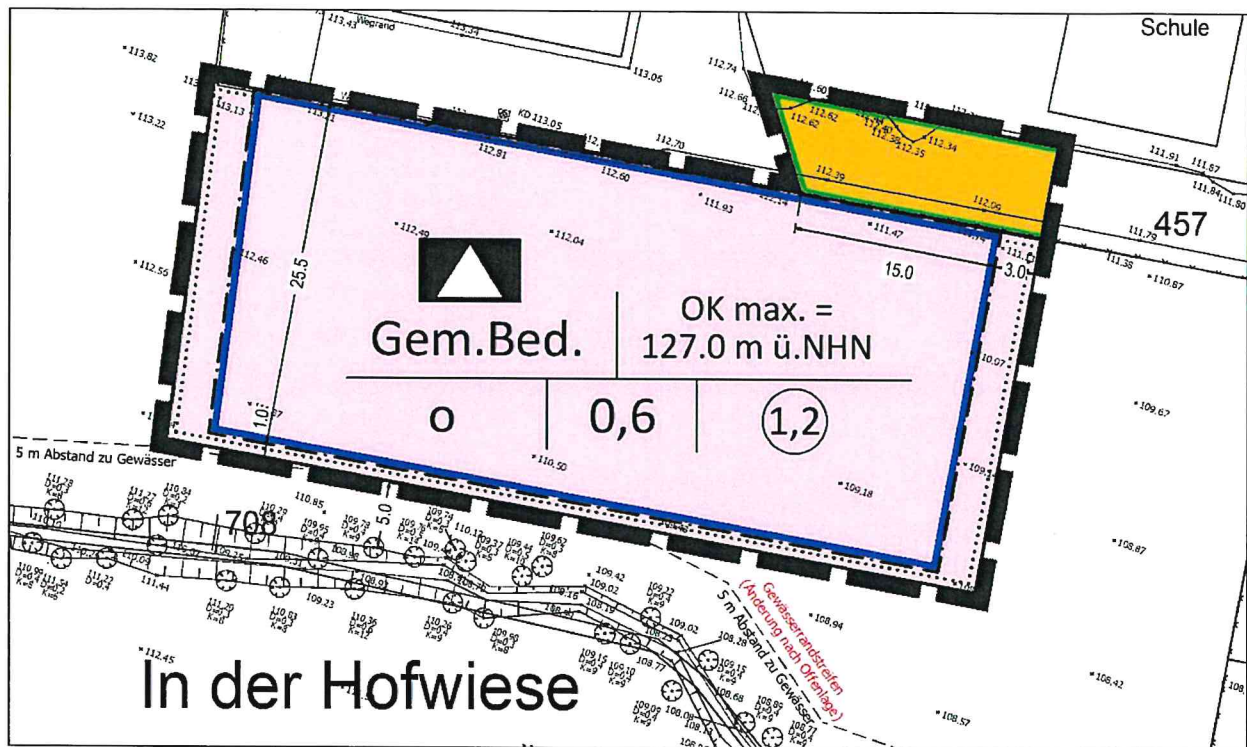
Für die Bauflächen wurden folgenden Festsetzungen neu getroffen:

- Im Rahmen der Zweckbestimmung „Fläche für den Gemeinbedarf, Zweckbestimmung Schule“ sind die Einrichtungen und Anlagen Schule, Sportanlage (auch Sporthalle), Parkplätze, die den v.g. Nutzungen zugeordnet sind und Nebenanlagen, die den v.g. Nutzungen zugeordnet sind, zulässig:
- Grundflächenzahl GRZ von 0,6,
- Geschossflächenzahl GFZ von 1,2
- Maximale Höhe baulicher Anlagen OK max. 127,0 m ü.NHN,
- offene Bauweise,
- eine einzelne Baufensterfläche (Baugrenzen).

Sonstige Festsetzungen:

- Öffentliche Straßenverkehrsfläche.

Begründung zum Bebauungsplan (B-Plan) Nr. 155 „Schule Vilkerath - Turnhalle“  
TEIL I: ALLGEMEINER TEIL



Bebauungsplan Nr. 155, Entwurf ohne Maßstab

Da es sich hier um eine neue öffentliche bauliche Anlage handelt, wurden keine gestalterischen Festsetzungen getroffen. Der Gebietscharakter bleibt im Umfeld unverändert.

Die Planung erfolgt auf Grundlage der unter Ziffer 4 formulierten Planungsziele. Dieser Bebauungsplan dient der Ausweisung einer Gemeinbedarfseinrichtung zur Errichtung einer Turnhalle für die Ganztagsgrundschule in direkter Nähe zum vorhandenen „Wohngelbiet“. Hierdurch soll dem dringenden Bedarf an dieser Infrastruktureinrichtung innerhalb der Ortslage Rechnung getragen werden.

Für die neue Gemeinbedarfsfläche wurde eine Grundflächenzahl von 0,6 (zzgl. Überschreitung für Nebenanlagen etc. gem. § 19 Abs.4 BauNVO - GRZ max. 0,8), eine Geschossflächenzahl von 1,2 und die offene Bauweise festgesetzt. Dies entspricht der schulischen Umgebungsbebauung.

Ebenfalls wurde die maximale Höhe baulicher Anlagen in Meter über Normalhöhennull (ü. NHN) festgesetzt. Ausgenommen von der v.g. Höhenfestsetzung sind untergeordnete bauliche Anlagen wie z.B. Kamine, Schornsteine, Lüftungsschächte u.ä.. Durch diese Festsetzung kann das neue Gebäude im Mittel eine Gesamthöhe von ca. 14 m im nördlichen Bereich zum bestehenden Schulgelände (Schulbestandsgebäude ca. 14 m Höhe) hin erhalten. Die südlich geplante Turnhalle wird eine Höhe von ca. 7 m erhalten. Die Neubauten passen sich also der Bestandsbebauung des Schulgeländes an, bzw. liegen unter den Höhen der Bestandsbebauung.

Es wurden darüber hinaus Vermeidungs-, Schutz-, Ausgleichs- und Begrünungsmaßnahme in Bezug zur Bauzeitenbeschränkung, Errichtung von Schutzzäunen, Erwerb von Ökopunkten, der Beleuchtung, der Dachbegrünung und der Einplanung von versickerungsfähigen Oberflächenbefestigungen aus Gründen des Arten- und Klimaschutzes und zum Ausgleich der Eingriffe in Natur und Landschaft getroffen.

**Darüber hinaus wurden noch folgende Hinweise mit in die Planung einbezogen:**

#### **Kampfmittel**

Beim Auffinden von Kampfmitteln/Bombenblindgängern sind die Bauarbeiten sofort einzustellen und der Kampfmittlräumdienst, Bezirksregierung Düsseldorf, Tel.: 0211/4759710, die nächstgelegene Polizeidienststelle oder das Ordnungsamt der Stadt Overath zu benachrichtigen.

#### **Bodenschutz**

Nach den §§ 9 und 12 Abs. 2 Bundesbodenschutzverordnung ist es nicht zulässig, Bodenmaterial, das die Vorsorgewerte überschreitet, auf Flächen, über die keine Erkenntnisse über das Vorliegen von schädlichen Bodenveränderungen bekannt sind, aufzubringen. Der im Rahmen von Baumaßnahmen abgeschobene humose Oberboden sollte im Plangebiet verbleiben, um Flächen, auf denen die Vorsorgewerte nach BBodSchV nicht überschritten sind, vor Schadstoffeinträgen zu schützen. Bei der Umsetzung der Baumaßnahme ist der § 2 Abs. 2 Landesbodenschutzgesetz zu beachten. Hiernach ist das Einbringen von Materialien, die von den oberen Bodenschichten anderen Orts abgetragen wurde, auf oder in Böden in einer Gesamtmenge von über 800 cbm bei der Unteren Bodenschutzbehörde vorab anzuzeigen. Ein Massenausgleich hat bei dieser Neubaumaßnahme Vorrang vor der Entsorgung von Bodenaushub. Sofern doch anfallender überschüssiger Bodenaushub anfällt, ist dieser in rechtlich zulässiger Weise zu verwerten oder auf einer abfallrechtlich zugelassenen Deponie innerhalb des Kreisgebietes zu beseitigen.

#### **Denkmalschutz**

Bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Funde und Befunde sind der Gemeinde als Untere Denkmalschutzbehörde und/oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Overath, Gut Eichthal, 51491 Overath, Tel. 02206/9030-0, Fax: 02206/9030-22 unverzüglich zu melden. Bodendenkmal und Fundstelle sind unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.

#### **Fluglärm**

Das Plangebiet liegt in räumlicher Nähe zum Flughafen Köln/Bonn innerhalb der An- und Abflugsektoren. Im Planbereich ist mit Fluglärmimmissionen am Tag und auch in der Nacht zu rechnen. Im Sinne eines vorbeugenden Schallschutzes sind in den entsprechenden Räumen Schallschutz und schallgedämmte Belüftung nach den Maßgaben der 2. Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm - 2.FlugLSV mit einem Mindestbauschalldämmmaß von  $R''w_{Res} = 35 \text{ dB(A)}$  vorzusehen.

#### **Erdbebengefährdung**

Es wird auf die Bewertung der Erdbebengefährdung hingewiesen, die bei Planung und Bemessung üblicher Hochbauten gemäß den Technischen Baubestimmungen des Landes NRW mit DIN 4149:2005-04 "Bauten in deutschen Erdbebengebieten" zu berücksichtigen ist.

Die Erdbebengefährdung wird in DIN 4149:2005 durch die Zuordnung zu Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen eingestuft, die anhand der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1 : 350 000, Bundesland Nordrhein-Westfalen (Geologischer Dienst NRW 2006) bestimmt werden.

In den Technischen Baubestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen wird auf die Verwendung dieser Kartengrundlage explizit hingewiesen.

Innerhalb der Erdbebenzone 0 müssen gemäß DIN 4149 für übliche Hochbauten keine besonderen Maßnahmen hinsichtlich potenzieller Erdbebenwirkungen ergriffen werden. Es wird jedoch dringend emp-



fohlen, im Sinne der Schutzziele der DIN 4149 für Bauwerke der Bedeutungskategorien III und IV entsprechend den Regelungen nach Erdbebenzone I zu verfahren. Dies gilt insbesondere z. B. für große Wohnanlagen etc..

Das hier relevante Planungsgebiet ist folgender Erdbebenzone / geologischer Untergrundklasse zuzuordnen:

- Stadt Overath, Gemarkung Vilkerath: O/R

#### 6. Gewässerrandstreifen (Änderung nach Offenlage):

Innerhalb des 5 Meter breiten Gewässerrandstreifens gemäß § 31 Abs. 4 Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen - LWG - sind bauliche Anlagen im Sinne des Wasserrechts (z.B. Zäune, Befestigungen, Anschüttungen, Mauern, Gehwege) nicht zulässig. Genehmigungsfähig nach § 22 LWG sind Anlagen nur, wenn sie standortgebunden oder wasserwirtschaftlich erforderlich sind. Die Prüfung erfolgt auf Antrag bei der Unteren Wasserbehörde des Rheinisch-Bergischen Kreises“.

### **6. Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege**

Im Regelfall verursacht die Änderung des Bebauungsplanes einen Eingriff in Naturhaushalt und Landschaftsbild. Dies trifft auch für den vorliegenden Fall zu. Insofern wird auf die Ausführungen zu Punkt 6.1 „Umweltbericht“ dieser Begründung verwiesen.

#### **6.1 Umweltbericht im Bauleitplanverfahren**

Gemäß § 2 a BauGB ist dem Bebauungsplanes Nr. 155 ein Umweltbericht des Planungsbüro **HKR – Stephan Müller Landschaftsarchitekten, Waldbröl** als Teil 2 der Begründung beigelegt. Im Umweltbericht werden auf Grundlage der Beschreibung der Umwelt die Auswirkungen der Planung auf die betroffenen Umwelt-Schutzgüter /-funktionen dargestellt und die ggf. verbleibenden erheblichen Umweltauswirkungen und Maßnahmen zu deren Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich erläutert.

#### **6.2 Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP)**

Für das Planvorhaben ist nach den gesetzlichen Bestimmungen eine Artenschutzprüfung gem. § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) durchzuführen. Die Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) erfolgt für die sogenannten „planungsrelevanten Arten“ (Tiere und Pflanzen).

Es ist zu überprüfen, ob für die „planungsrelevanten Arten“

- der Fortbestand der lokalen Population einer Art gewährleistet ist bzw. nicht erheblich beeinträchtigt wird und
- die ökologische Funktion von Lebensstätten gesichert wird.

Die Artenschutzprüfung ist dieser Planung zugrunde gelegt und Inhalt dieser Begründung.

In § 44 Abs. 1 Satz 1 und 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist geregelt, dass die besonders geschützten Tierarten (gem. BArtSchV Anlage 1, Spalte 2; EG-ArtSchV Anhang A oder B; gem. Anhang IV der Flora-Fauna-Habitatrichtlinie 92/43/EG; alle europäische Vogelarten) nicht verletzt oder getötet werden dürfen.

Streng geschützte Arten (gem. Anhang IV der Flora-Fauna-Habitatrichtlinie 92/43/EG; gem. BArtSchV Anlage 1, Spalte 3, gem. EG-ArtSchV Anhang A) dürfen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeit nicht erheblich gestört werden, d.h. der Erhaltungszustand der lokalen Population darf sich nicht verschlechtern.

Daher ist jeweils vor Beginn einer Baumaßnahme sicherzustellen, dass durch diese keine planungsrelevanten Arten, welche z.B. zu beseitigende Vegetationsstrukturen oder zu verändernde bzw. zu beseitigende Gebäudebereiche als Nist-, Ruhe- oder Schlafplatz nutzen, verletzt oder getötet werden und dass deren Zufluchtsstätten wie etwa Nester etc. nicht zerstört werden.

Weitere Informationen zum naturschutzrechtlichen Artenschutz sind zu finden im Internet-Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ ([www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de](http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de)) des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW oder zu erhalten bei der Unteren Landschaftsbehörde des Rheinisch-Bergischen Kreises.

Das Ergebnis der Artenschutzprüfung des Planungsbüros **HKR – Stephan Müller Landschaftsarchitekten, Waldbröl** ist in das Bauleitplanverfahren eingeflossen. Das Gutachten ist beigelegt.

### **6.3 Landschaftspflegerischer Fachbeitrag (LFB)**

Im „Landschaftspflegerischer Fachbeitrag“ des Büros HKR werden die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege und das planerische Konfliktbewältigungsprogramm der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung nach §§ 13ff BNatSchG dargelegt.

Der „Landschaftspflegerischer Fachbeitrag“ (LFB) beschreibt die Planungsziele des Naturschutzes, der Landschaftspflege und der Grünordnung und konzipiert Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und Kompensation der durch die Eingriffe in Natur und Landschaft ausgelösten Beeinträchtigungen. Die notwendigen Vermeidungs-, Schutz-, Ausgleichs- und Begrünungsmaßnahmen wurden festgesetzt.

Der gesamte Ausgleichsbedarf für den Eingriff in die Biotopfunktion (11.100 ÖW) und für den Eingriff in die Bodenfunktion (4.610 BW) wird über das Ökokonto „Obstwiese Erberich“ (Aktenzeichen 67 11 ÖK-462/18) des Rheinisch-Bergischen Kreises ausgeglichen. Es handelt sich um Offenlandpunkte aus einer Obstwiesenneuanlage (insgesamt 4.800 m<sup>2</sup>) mit extensiver Unternutzung in Odenthal-Erberich. Die Maßnahme wurde im Winter 2018 / 2019 umgesetzt.

Der Landschaftspflegerische Fachbeitrag des Planungsbüro **HKR – Stephan Müller Landschaftsarchitekten, Waldbröl** ist als Abwägungsmaterial dieser Begründung bzw. Planung zugrunde gelegt und beigelegt.

## **7. Abstand Gewässer / Bebauung**

Die gesamten Neubaumaßnahmen sind mit einem außerhalb des Geltungsbereiches des B-Planes liegenden Mindestabstand von 5,0 m zum südlich angrenzenden Gewässer „Oberheider Siefen“ eingeplant. Das Gewässer einschl. der vorhanden Ufergehölze wird von den Baumaßnahmen nicht beeinträchtigt.

## **8. Erschließung**

### **8.1 Verkehrsflächen**

Die Erschließung des Gebietes erfolgt über die vorhandene Erschließung „Luisenhöhe“ (öffentliche Straßenverkehrsfläche). Zusätzliche Straßenverkehrsflächen sind nicht geplant.

## 8.2 Schmutzwasser

Die Schmutzwasserbeseitigung erfolgt durch Anschluss an die vorhandenen Abwasserleitungen in der „Luisenhöhe“.

## 8.3 Niederschlagswasser

Die Niederschlagswasserbeseitigung erfolgt durch Anschluss an die vorhandenen Abwasserleitungen in der „Luisenhöhe“. Es besteht Anschlusszwang.

## 8.4 Trinkwasser

Die Trinkwasserversorgung ist über das vorhandene Netz im Umfeld des Plangebiets gesichert.

## 8.5 Löschwasser

Die Löschwasserversorgung ist ausreichend dimensioniert.

## 9. Größe und flächenmäßige Gliederung des B-Plan-Gebietes

Gemeinbedarfsfläche	ca. 1.625 m <sup>2</sup>
Straßenverkehrsflächen, öffentlich	ca. 138 m <sup>2</sup>
<b>Gesamt</b>	<b>ca. 1.763 m<sup>2</sup></b>

## 10. Kosten

Für den B-Plan ist voraussichtlich mit folgenden Kostenarten zu rechnen:

- Sonstige Planungskosten,
- Ausgleichsmaßnahmen,
- Wasserversorgung einschl. Brandschutz,
- Sonstige Maßnahmen.

## 11. Abwägungsmaterial

Folgendes Abwägungsmaterial wird im B-Plan genutzt:

- Umweltprotokoll,
- Landschaftspflegerischer Fachbeitrag,
- Artenschutzprüfung.

## 12. Vermerk zur Begründung

Der Rat der Stadt Overath hat in seiner Sitzung am 09.12.2020 beschlossen, die vorstehende Begründung dem Bebauungsplan Nr. 155 beizufügen.

Overath, den 18.01.2021

  
.....  
-Bürgermeister-

